

### **Antrag auf Notenschutz für die Oberstufe**

im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche“ (Legasthenie)

*Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2013 – III 313*

Name des Schülers / der Schülerin: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

#### Antragsvoraussetzungen:

- a) Es hat bis zum Ende der Sekundarstufe I eine förmliche Anerkennung der LRS stattgefunden.
- b) Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr festgestellt.

#### ***Ich beantrage Notenschutz in Form von zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistungen.***

Wird der Notenschutz gewährt, so lautet der Zeugnisvermerk:

*„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“*

Zusätzlich kann auf Antrag folgender Vermerk aufgenommen werden:

*„Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“*

Mir ist bekannt, dass eine Antragsstellung ab der Qualifikationsphase (12.1.) dazu führt, dass die oben genannten Zeugnisvermerke dann in jedem Fall in dem jeweiligen Halbjahreszeugnis sowie im Abschlusszeugnis (Fachhochschulreife/Abitur) erscheinen, auch wenn der Antrag im Laufe der Qualifikationsphase zurückgenommen wird.

Der erläuternde Vermerk „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt“ soll – nicht – in das Zeugnis aufgenommen werden. (Unzutreffendes ggf. streichen.)

Schönberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten/des volljährigen Schülers)